



# **Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
geändert mit 2020/878/EU

## **Calduran Dunnbettmörtel Winter**

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

|                                         |                                       |
|-----------------------------------------|---------------------------------------|
| Handelsname                             | <b>Calduran Dunnbettmörtel Winter</b> |
| Registrierungsnummer (REACH)            | nicht relevant (Gemisch)              |
| Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) | 0K80-60ED-A00M-UJM2                   |

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

|                                       |                                          |
|---------------------------------------|------------------------------------------|
| Relevante identifizierte Verwendungen | Konstruktion<br>Gewerbliche Verwendungen |
|---------------------------------------|------------------------------------------|

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Calduran Kalkzandsteen BV  
Einsteinstraat 5  
3846 BH Harderwijk  
Niederlande

Telefon: +31 (0)341 464 000  
E-Mail: info@calduran.nl  
Webseite: www.calduran.nl

#### 1.4 Notrufnummer

|                           |                                                                                                               |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Notfallinformationsdienst | +31 (0)341 464 000<br>Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar:<br>Mo-Fr 09:00 bis 17:00 |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Ab-schnitt | Gefahrenklasse                                                                | Katego-rie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhin-weis |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------------------|------------------|
| 3.2        | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                                                 | 2          | Skin Irrit. 2                 | H315             |
| 3.3        | schwere Augenschädigung/Augenreizung                                          | 1          | Eye Dam. 1                    | H318             |
| 3.4S       | Sensibilisierung der Haut                                                     | 1          | Skin Sens. 1                  | H317             |
| 3.8R       | spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Reizung der Atemwege) | 3          | STOT SE 3                     | H335             |

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS05, GHS07



- Gefahrenhinweise

|      |                                              |
|------|----------------------------------------------|
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                    |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.             |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.                    |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

### - Sicherheitshinweise

|                |                                                                                                                                                          |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P261           | Einatmen von Staub vermeiden.                                                                                                                            |
| P280           | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.                                                                                       |
| P302+P352      | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.                                                                                           |
| P304+P340      | BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.                                                                 |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P333+P313      | Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.                                                                    |

### - gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Enthält: Portlandzement; Kaminstaub, Portlandzement.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

### 3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine (weiteren) Inhaltsstoffe, die nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Produkts beitragen und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssen.

| Stoffname                  | Identifikator                                                                                   | Gew.-%   | Einstufung gem. GHS                                                                   | Piktogramme                                                                                                                                                                 | Anm. |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Portlandzement             | CAS-Nr.<br>65997-15-1<br><br>EG-Nr.<br>266-043-4<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>Exempt                | 25 – <50 | Skin Irrit. 2 / H315<br>Eye Dam. 1 / H318<br>Skin Sens. 1B / H317<br>STOT SE 3 / H335 |   |      |
| Kaminstaub, Portlandzement | CAS-Nr.<br>68475-76-3<br><br>EG-Nr.<br>270-659-9<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119486767-17-xxxx | <2,5     | Skin Irrit. 2 / H315<br>Eye Dam. 1 / H318<br>Skin Sens. 1 / H317<br>STOT SE 3 / H335  |   |      |

### Anmerkungen

Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozente, sofern nicht anders angegeben. Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

##### Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

##### Nach Kontakt mit der Haut

Lose Partikel von der Haut abbürsten. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Mit viel Wasser und Seife waschen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

##### Nach Berührung mit den Augen

Reibe nicht deine Augen. Mechanische Beanspruchung kann die Hornhaut schädigen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

##### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten sollten Ärzte sich an die Giftnotrufzentrale wenden.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Wasser; Schaum; Trockenlöschpulver; ABC-Pulver;  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

##### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

##### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Rauch entstehen. Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

##### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerwehrschutzkleidung.

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Vermeiden von Staubentwicklung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

- spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Säuren.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- explosionsfähige Atmosphären

Beseitigung von Staubablagerungen.

- durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

- unverträgliche Stoffe oder Gemische  
Fernhalten von Laugen, oxidierende Stoffe, Säuren.

### Beherrschung von Wirkungen

- Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie  
Hohe Temperaturen. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

### Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

- Anforderungen an die Belüftung  
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
- geeignete Verpackung  
Nur im Originalbehälter aufbewahren.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Nationale Grenzwerte

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |                                                                  |            |               |           |             |           |             |         |              |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|------------|---------------|-----------|-------------|-----------|-------------|---------|--------------|
| Land                                                                  | Arbeitsstoff                                                     | CAS-Nr.    | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m³] | Hinweis | Quelle       |
| DE                                                                    | Allgemeiner Staubgrenzwert                                       |            | MAK           |           | 4           |           |             | i       | DFG          |
| DE                                                                    | Allgemeiner Staubgrenzwert (granuläre biobeständige Stäube, GBS) |            | MAK           |           | 0,3         |           | 2,4         | r       | DFG          |
| DE                                                                    | Allgemeiner Staubgrenzwert                                       |            | AGW           |           | 10          |           | 20          | Y, i    | TRGS 900     |
| DE                                                                    | Allgemeiner Staubgrenzwert                                       |            | AGW           |           | 1,25        |           | 2,5         | Y, r    | TRGS 900     |
| EU                                                                    | kristallines Siliciumdioxid                                      | 14808-60-7 | IOELV         |           | 0,1         |           |             | dust, r | 2017/2398/EU |

#### Hinweis

- dust als Staub  
i einatembare Fraktion  
KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)  
r alveolengängige Fraktion  
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)  
Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

### Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

| Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung |            |          |                        |                            |                                 |                              |
|-----------------------------------------------|------------|----------|------------------------|----------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| Stoffname                                     | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert          | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in                   | Expositionsdauer             |
| Kaminstaub, Portlandzement                    | 68475-76-3 | DNEL     | 0,84 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie)        | chronisch - lokale Wirkungen |
| Kaminstaub, Portlandzement                    | 68475-76-3 | DNEL     | 4 mg/m <sup>3</sup>    | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie)        | akut - lokale Wirkungen      |
| Kaminstaub, Portlandzement                    | 68475-76-3 | DNEL     | 0,84 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Verbraucher (private Haushalte) | chronisch - lokale Wirkungen |

| Relevante PNEC von Bestandteilen |            |          |               |                          |                    |                              |
|----------------------------------|------------|----------|---------------|--------------------------|--------------------|------------------------------|
| Stoffname                        | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus               | Umweltkompartiment | Expositionsdauer             |
| Kaminstaub, Portlandzement       | 68475-76-3 | PNEC     | 282 µg/l      | Wasserorganismen         | Wasser             | intermittierende Freisetzung |
| Kaminstaub, Portlandzement       | 68475-76-3 | PNEC     | 282 µg/l      | Wasserorganismen         | Süßwasser          | kurzzeitig (einmalig)        |
| Kaminstaub, Portlandzement       | 68475-76-3 | PNEC     | 28 µg/l       | Wasserorganismen         | Meerwasser         | kurzzeitig (einmalig)        |
| Kaminstaub, Portlandzement       | 68475-76-3 | PNEC     | 6 mg/l        | Wasserorganismen         | Kläranlage (STP)   | kurzzeitig (einmalig)        |
| Kaminstaub, Portlandzement       | 68475-76-3 | PNEC     | 875 µg/kg     | Wasserorganismen         | Süßwassersediment  | kurzzeitig (einmalig)        |
| Kaminstaub, Portlandzement       | 68475-76-3 | PNEC     | 88 µg/kg      | Wasserorganismen         | Meeressediment     | kurzzeitig (einmalig)        |
| Kaminstaub, Portlandzement       | 68475-76-3 | PNEC     | 5 mg/kg       | terrestrische Organismen | Boden              | kurzzeitig (einmalig)        |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung. Augenduschen und Notduschen am Arbeitsplatz anbieten.

### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

#### Hautschutz



Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

#### Handschutz



Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. VORSICHT: Tragen von feuchtigkeitssichtigen Handschuhen (Okklusion) länger als 4 Stunden ist in Deutschland als Risiko definiert. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

- Art des Materials  
CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk, Nitrilkautschuk, Butylkautschuk
- Materialstärke  
Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Materialstärke:  $\geq 0,38$  mm.
- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials  
Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6).
- sonstige Schutzmaßnahmen  
Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.  
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140). P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß). Typ: ABEK-P2 (Kombinationsfilter für Gase, Dämpfe und Partikel, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün/Weiß).

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Geeignete Vorkehrungen treffen um unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                    |                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aggregatzustand                                    | fest (Pulver)                                                                                                        |
| Farbe                                              | weiß                                                                                                                 |
| Geruch                                             | charakteristisch                                                                                                     |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                          | nicht bestimmt                                                                                                       |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich       | nicht bestimmt                                                                                                       |
| Entzündbarkeit                                     | nicht brennbar                                                                                                       |
| Untere und obere Explosionsgrenze                  | UEG: OEG: nicht relevant                                                                                             |
| Flammpunkt                                         | nicht anwendbar                                                                                                      |
| Zündtemperatur                                     | >600 °C (relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe) berechnet, bezogen auf einen Bestandteil des Gemisches |
| Zersetzungstemperatur                              | es liegen keine Daten vor                                                                                            |
| pH-Wert                                            | 12 – 13 (Base)                                                                                                       |
| Kinematische Viskosität                            | nicht relevant                                                                                                       |
| Löslichkeit                                        | nicht bestimmt                                                                                                       |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | keine Information verfügbar                                                                                          |

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

|            |                |
|------------|----------------|
| Dampfdruck | nicht bestimmt |
|------------|----------------|

### Dichte und/oder relative Dichte

|                      |                                                      |
|----------------------|------------------------------------------------------|
| Dichte               | nicht bestimmt                                       |
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor |

|                       |                           |
|-----------------------|---------------------------|
| Partikeleigenschaften | es liegen keine Daten vor |
|-----------------------|---------------------------|

## 9.2 Sonstige Angaben

|                                            |                                                                    |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant |
| Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen  | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor                           |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren. Oxidationsmittel.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

| Akute Toxizität von Bestandteilen |            |                            |          |               |         |
|-----------------------------------|------------|----------------------------|----------|---------------|---------|
| Stoffname                         | CAS-Nr.    | Expositions-<br>weg        | Endpunkt | Wert          | Spezies |
| Kaminstaub, Portlandzement        | 68475-76-3 | oral                       | LD50     | >1.848 mg/kg  | Ratte   |
| Kaminstaub, Portlandzement        | 68475-76-3 | inhalativ: Staub/<br>Nebel | LC50     | >6,04 mg/l/4h | Ratte   |
| Kaminstaub, Portlandzement        | 68475-76-3 | dermal                     | LD50     | ≥2.000 mg/kg  | Ratte   |

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

### Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

| (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung |            |          |           |         |                       |
|-------------------------------------------------------------|------------|----------|-----------|---------|-----------------------|
| Stoffname                                                   | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert      | Spezies | Expositi-<br>onsdauer |
| Kaminstaub, Portlandzement                                  | 68475-76-3 | ErC50    | 22,4 mg/l | Alge    | 72 h                  |
| Kaminstaub, Portlandzement                                  | 68475-76-3 | NOEC     | 11,1 mg/l | Fisch   | 96 h                  |

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                  | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert    | Spezies                         | Expositi-<br>onsdauer |
|----------------------------|------------|----------|---------|---------------------------------|-----------------------|
| Kaminstaub, Portlandzement | 68475-76-3 | NOELR    | 50 mg/l | wirbellose Wasserlebe-<br>wesen | 48 h                  |

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                  | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert     | Spezies         | Expositi-<br>onsdauer |
|----------------------------|------------|----------|----------|-----------------|-----------------------|
| Kaminstaub, Portlandzement | 68475-76-3 | EC50     | 743 mg/l | Mikroorganismen | 3 h                   |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

### 14.3 Transportgefahrenklassen

keine

### 14.4 Verpackungsgruppe

nicht zugeordnet

### 14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

### Zusätzliche Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

#### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

#### **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

#### **Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

#### **Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

| Name                       | Name lt. Verzeichnis                           | Nr. |
|----------------------------|------------------------------------------------|-----|
| Portlandzement             | Chrom(VI)verbindungen                          | 47  |
| Portlandzement             | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up | 75  |
| Kaminstaub, Portlandzement | Chrom(VI)verbindungen                          | 47  |
| Kaminstaub, Portlandzement | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up | 75  |

#### **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste**

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### **Seveso Richtlinie**

| 2012/18/EU (Seveso III) |                                       |                                                                                         |      |
|-------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Nr.                     | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
|                         | nicht zugeordnet                      |                                                                                         |      |

#### **Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### **Wasserrahmenrichtlinie (WRR)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

**Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013**

Kein Bestandteil ist gelistet.

**Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

**Nationale Vorschriften (Deutschland)**

**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)**

| Nummer | Stoffgruppe | Klasse | Konz.       | Massenstrom | Massenkonzentration  | Hinweis |
|--------|-------------|--------|-------------|-------------|----------------------|---------|
| 5.2.1  | Gesamtstaub |        | ≥ 25 Gew.-% | 0,2 kg/h    | 20 mg/m <sup>3</sup> | 2)      |

Hinweis

2) auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden. Bei Emissionsquellen, die den Massenstrom 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden

**Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)**

Lagerklasse (LGK) 13 (nicht brennbare Feststoffe)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

**Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)**

Vollständige Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes.

**Abkürzungen und Akronyme**

| Abk.         | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                      |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2017/2398/EU | Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit                                    |
| ADN          | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR          | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                                          |
| AGW          | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                                                                                                           |
| CAS          | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)                                                                                                     |
| CLP          | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                                             |
| DFG          | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim                                                                                |
| DGR          | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR                                                                                                              |
| DMEL         | Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)                                                                                                                                       |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

| Abk.       | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                     |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DNEL       | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)                                                                                                                                    |
| EC50       | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert |
| ED         | Endokriner Disruptor                                                                                                                                                                                           |
| EG-Nr.     | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                              |
| EINECS     | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                                       |
| ELINCS     | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                           |
| ErC50      | ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfschubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt          |
| Eye Dam.   | Schwer augenschädigend                                                                                                                                                                                         |
| Eye Irrit. | Augenreizend                                                                                                                                                                                                   |
| GHS        | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben         |
| IATA       | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                            |
| IATA/DGR   | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                                 |
| ICAO       | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)                                                                                                                         |
| IMDG       | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)                                                                                      |
| Index-Nr.  | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code                                                                                                 |
| IOELV      | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert                                                                                                                                                                                    |
| KZW        | Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                                   |
| LC50       | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                                |
| LD50       | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                                                         |
| LGK        | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland                                                                                                                                                                        |
| NLP        | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                                                                       |
| NOEC       | No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)                                                                                                          |
| NOELR      | No Observed Effect Loading Rate (Beladungsrate ohne beobachtbare Wirkung)                                                                                                                                      |
| OEG        | Obere Explosionsgrenze (OEG)                                                                                                                                                                                   |
| PBT        | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                                                                       |
| PNEC       | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)                                                                                                                                    |
| ppm        | Parts per million (Teile pro Million)                                                                                                                                                                          |
| REACH      | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                                                  |
| RID        | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                              |
| Skin Corr. | Hautätzend                                                                                                                                                                                                     |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert mit 2020/878/EU

## Calduran Dunnbettmörtel Winter

Nummer der Fassung: 7.0  
Ersetzt Fassung vom: 20.04.2020 (6)

Überarbeitet am: 07.05.2024

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                           |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Skin Irrit. | Hautreizend                                                                          |
| Skin Sens.  | Sensibilisierung der Haut                                                            |
| SMW         | Schichtmittelwert                                                                    |
| STOT SE     | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)                               |
| SVHC        | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                 |
| TRGS        | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                     |
| TRGS 900    | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)                                                    |
| UEG         | Untere Explosionsgrenze (UEG)                                                        |
| vPvB        | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                                         |
|------|----------------------------------------------|
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                    |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.             |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.                    |

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.